

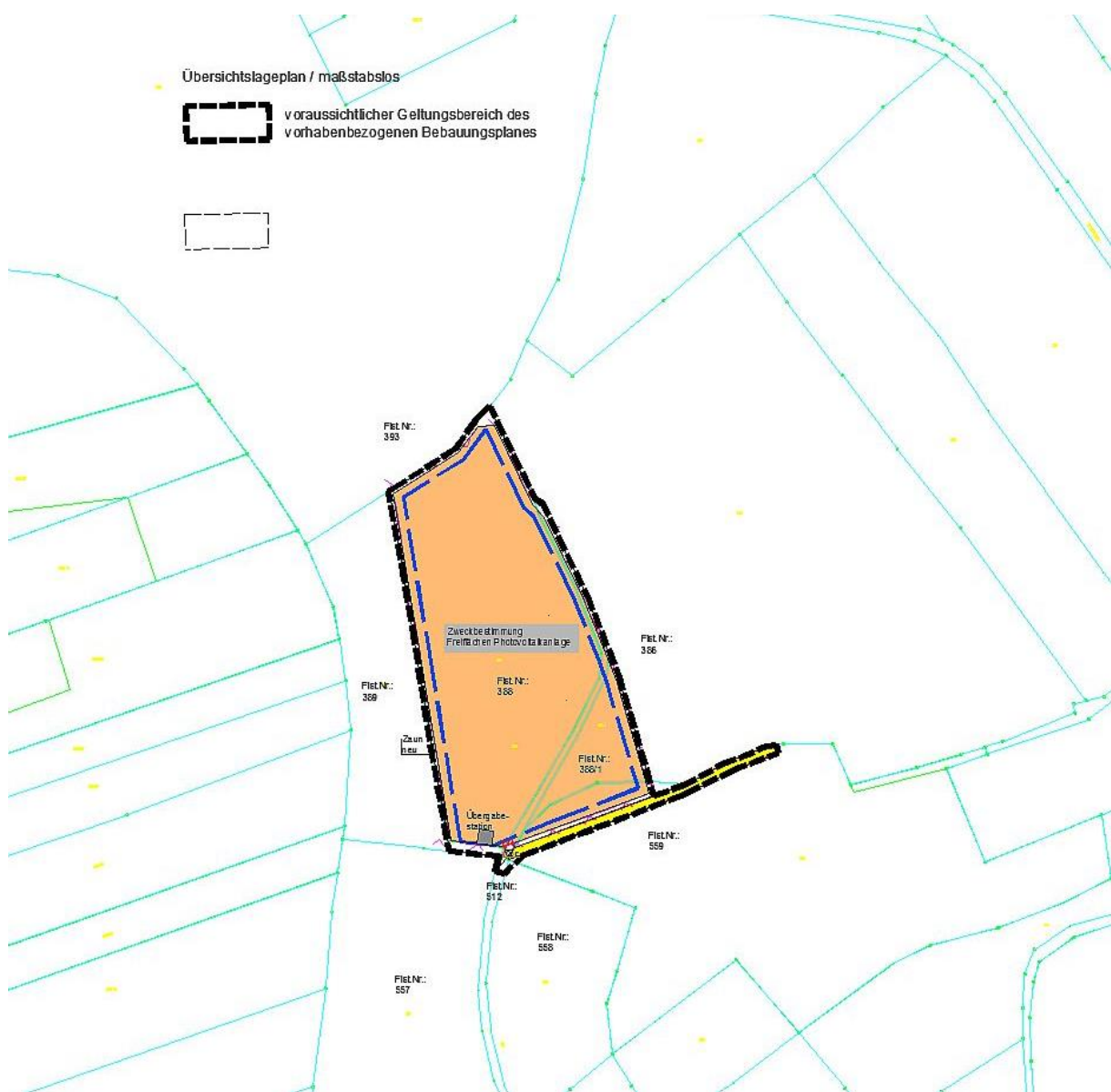
Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie über den Billigungsbeschluss und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Vogt/Wolfegg im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV Freiflächenanlage Mooswiese-Hankel“, Gemeinde Vogt

Die Verwaltungsgemeinschaft Vogt / Wolfegg hat in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses am 21.03.2024 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV Freiflächenanlage Mooswiese-Hankel“ auf Gemarkung Vogt beschlossen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Im gemeinsamen Ausschuss wurde außerdem der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gebilligt und zur Offenlegung für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange freigegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem beiliegenden Übersichtslageplan (maßstablos) entnommen werden.



Der Planbereich umfasst die Flurstücke Nr. 388 und 388/1 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 512 und Nr. 559, Gemarkung Vogt. Er liegt westlich des Höferweges, nördlich der Tannerstraße, südlich des Friedhofes und östlich des Hankler Moos. Er wird begrenzt

im Norden vom Flurstück Nr. 393

im Osten vom Flurstück Nr. 386

im Süden vom Flurstück Nr. 557, Nr. 512 und Nr. 559 (Restfläche)
im Westen vom Flurstück Nr. 389 und Flurstück Nr. 419/10.

Zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden folgende Unterlagen ausgelegt:

Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht und Zusammenfassung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit folgenden inhaltlichen Darstellungen :

- Lage im Raum
- Darstellung im Flächennutzungsplan
- Vorgaben der überregionalen Fachplanungen
- Standortwahl mit Alternativbewertung
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Änderung zum Flächennutzungsplan mit den Begründungen und Darstellungen werden vom 22.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024 (Auslegungsfrist) im Rathaus der Gemeinde Vogt, Kirchstraße 11, 88267 Vogt im Flur vor Zimmer 5 während der allgemeinen Öffnungszeiten (diese sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr), und im Rathaus der Gemeinde Wolfegg, Am Hofgarten 1, 88364 Wolfegg, Zimmer 1.6) während der allgemeinen Öffnungszeiten (diese sind Montag bis Freitag, außer Mittwoch, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Ebenso werden die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Vogt unter www.gemeinde-vogt.de unter „Rathaus“, „Bauleitpläne / Baugebiete“, „im Beteiligungsverfahren“ bereitgestellt und können auch unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> im Internet eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Vogt, Kirchstr. 11, 88267 Vogt schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit der Antragsteller mit ihm Einwendungen geltend macht, die im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem LDSG (Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Beteiligungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten werden von der Auslegung benachrichtigt.

Vogt, den 11.03.2024

gez.

Peter Smigoc
Bürgermeister